

Doll, Helmut; Fasterding, Ferdinand; Klare, Klaus

Article

Auswirkungen des landwirtschaftlichen Erbrechts auf den agrarstrukturellen Wandel in Deutschland

Agrarwirtschaft: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Marktforschung und Agrarpolitik

Provided in Cooperation with:

Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V. (GEWISOLA)

Suggested Citation: Doll, Helmut; Fasterding, Ferdinand; Klare, Klaus (2001) : Auswirkungen des landwirtschaftlichen Erbrechts auf den agrarstrukturellen Wandel in Deutschland, Agrarwirtschaft: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Marktforschung und Agrarpolitik, ISSN 0002-1121, Deutscher Fachverlag, Frankfurt a. M., Vol. 50, Iss. 3, pp. 163-167, <https://doi.org/10.52825/gjae.v50i3.1454>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/304476>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Agrarpolitik und Ländliche Entwicklung

Auswirkungen des landwirtschaftlichen Erbrechts auf den agrarstrukturellen Wandel in Deutschland

HELMUT DOLL, FERDINAND FASTERDING und KLAUS KLARE

The influence of agricultural inheritance laws on structural change in German agriculture

The proclaimed aim of agricultural inheritance law in Germany and its preferential treatment of the farm successors is to maintain sustainable agricultural enterprises. To clarify this situation, this contribution exemplifies the financial assistance obtained through the legal situation and analyses a farm survey of about 1000 farms larger than 30 ha. As a result, it is noted that not only sustainable but also unsustainable farms are protected from division – an effect which causes delay in structural change. It is therefore suggested that the agricultural inheritance law be changed in such ways that only the so-called BGB land value law and the allocation rights included in the land trade laws are maintained. As a consequence, the incentive of the farm owner or his successor is required if special inheritance laws are to be implemented.

Key words: Agricultural inheritance law, share in the inheritance, payments for retired farmers, structural change in agriculture

Zusammenfassung

Ziel des landwirtschaftlichen Sondererbrechts in Deutschland ist die Begünstigung der Hofnachfolger, um existenzfähige landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten. In diesem Beitrag wird zum einen die Höhe der Begünstigung exemplarisch auf gesetzlicher Grundlage quantifiziert. Zum anderen werden Befragungsergebnisse von rd. 1 000 landwirtschaftlichen Betrieben über 30 ha LF dargestellt. Kritisiert wird, dass das Anerbenrecht auch eine große Anzahl nicht existenzfähiger Betriebe vor Teilung schützt und dadurch den notwendigen agrarstrukturellen Wandel verzögert. Deshalb wird vorgeschlagen, die Anerbengesetze aufzuheben und nur noch die sogenannte BGB-Landgutregelung und das im Grundstücksverkehrsgesetz enthaltene Zuweisungsrecht als landwirtschaftliches Sondererbrecht aufrecht zu erhalten. Dadurch muss der Erblasser bzw. der Hofnachfolger selbst aktiv werden, wenn das landwirtschaftliche Sondererbrecht angewendet werden soll.

Schlüsselwörter: landwirtschaftliches Erbrecht, Erbabfindungen, Anteilsleistungen, Agrarstrukturwandel

1 Problemstellung und Zielsetzung

Ob ein landwirtschaftlicher Familienbetrieb auch nach dem Generationswechsel weiterbewirtschaftet wird bzw. werden kann, hängt auch davon ab, inwieweit landwirtschaftliche Erbsitten und das Erbrecht eine Weiterführung begünstigen. In Frankreich führen z.B. der egalitäre Charakter des Code Civil von 1804 und die daraus abgeleitete grundsätzliche Gleichbehandlung aller Erben trotz der im Zeitablauf erfolgten Abschwächung durch Gesetzesreformen häufig zu einer Trennung zwischen dem Eigentum an und der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben¹⁾. In Deutschland herrscht dagegen das Anerbenrecht bzw. die Anerbensitte vor. Der Hof wird Eigentum eines einzigen

Anerben und der Hoferbe wird gegenüber den weichenden Erben begünstigt. Ziel dieser Bevorzugung ist die Erhaltung existenzfähiger landwirtschaftlicher Familienbetriebe. Staatliche Eingriffe auf den landwirtschaftlichen Pacht- und Grundstücksmärkten zur Erreichung dieses Ziels sind zwar de jure in engen Grenzen möglich, haben aber de facto – im Gegensatz zu den umfangreichen Eingriffen in Frankreich – keine nennenswerte Bedeutung. Somit entscheiden die Marktkräfte über die sich auf den lokalen Märkten herausbildenden Pacht- und Kaufpreise für landwirtschaftliche Flächen.

Im nachfolgenden Beitrag werden für Deutschland in der gebotenen Kürze die gesetzlichen Grundlagen des landwirtschaftlichen Erbrechts sowie die Umsetzung in der Praxis dargestellt, wobei Befragungsergebnisse zur Hofübergabe und mit der Eigentumsübertragung verbundene Belastungen einen Schwerpunkt bilden. Es folgen eine kritische Würdigung der gesetzlichen Grundlagen aus agrarstruktureller Sicht und Änderungsvorschläge.

2 Erbsitten und Erbrecht

In Deutschland haben sich im Laufe der Jahrhunderte keine einheitlichen Erbsitten bzw. kein einheitliches Erbrecht für landwirtschaftliche Vermögen gebildet. Die Sitte, die Höfe im Erbgang real auf alle Erben gleichmäßig aufzuteilen (Realteilung), war überwiegend im Südwesten Deutschlands, aber auch in kleineren Gebieten Norddeutschlands und im Süden der neuen Bundesländer verbreitet. In den übrigen Gebieten wurden die Anerben begünstigt, indem sie kraft Gesetzes oder Tradition den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb mit Boden, Gebäuden und sonstigem Inventar geschlossen übernahmen, während die weichenden Erben häufig mit vergleichsweise geringen Geldsummen abgefunden wurden (Anerbensitte). Diese Anerbensitte hat im Zeitablauf auch in ehemaligen Realteilungsgebieten an Bedeutung gewonnen (RÖHM, 1961) und wird sich vermutlich auch in den neuen Bundesländern durchsetzen, soweit die Betriebe in der hierfür relevanten Rechtsform einer natürlichen Person geführt werden.

Nicht nur durch die Anerbensitte, sondern auch durch landesspezifische Anerbengesetze ist heute im früheren Bundesgebiet eine Übergabe ungeteilter landwirtschaftlicher Betriebe verbreitet. In den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gilt die nordwestdeutsche Höfeordnung (HöfeO), Bremen, Rheinland-Pfalz sowie Hessen haben Landesgesetze und in Baden-Württemberg galten bis Ende des Jahres 2000 drei unterschiedliche Gesetze für einzelne Landesteile. Hier wird exemplarisch auf die HöfeO näher eingegangen. Die HöfeO weist als einzige allen Höfen mit einem Wirtschaftswert (Einheitswert vermindert um Wohnwert) ab 20 000 DM kraft Gesetzes die Hofeigenschaft zu. Jeder Eigentü-

1) In diesem Beitrag kann aus Platzgründen nicht näher auf das französische Erbrecht eingegangen werden (vgl. hierzu BARTHÉLEMY et. al. 2000 sowie BARTHÉLEMY und BOINON 2000, S. 55-56)

mer eines Hofes hat allerdings gem. § 1 Abs. 4 HöfeO die Möglichkeit, durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Landwirtschaftsgericht die Hofeigenschaft aufzuheben. Ebenso hat er das Recht, eine Besitzung durch Erklärung wieder Hof im Sinne der HöfeO werden zu lassen, wenn die Voraussetzungen hierfür gem. § 1 Abs. 1 HöfeO vorliegen. Für Höfe mit 10 000 bis 20 000 DM Wirtschaftswert besteht eine fakultative Anwendungsmöglichkeit: Die Existenz eines Hofes im Sinne der Höfeordnung wird davon abhängig gemacht, dass der Eigentümer einen Hofvermerk in das Grundbuch eintragen lässt. Lediglich für Betriebe unter 10 000 DM Wirtschaftswert findet diese Höfeordnung keine Anwendung²⁾.

Nach der HöfeO und den Anerbengesetzen werden die Hoferben vor allem dadurch bevorzugt, dass die Abfindungen weichender Erben entweder auf der Grundlage der steuerlichen Einheitswerte oder der Ertragswerte und nicht der regelmäßig höheren Verkehrswerte festgesetzt werden, die im allgemeinen Erbrecht gelten. Da durch diese Begünstigung die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gefördert werden soll, ist der Hoferbe bei einer Veräußerung des Betriebes innerhalb eines Zeitraums, der von den einzelnen Gesetzen auf 10 bis 20 Jahre festgelegt wird, zur Zahlung einer nachträglichen Abfindung auf Grundlage des Verkaufserlöses oder des Hofwertes zum Zeitpunkt des Erbfalls verpflichtet. In der HöfeO ist die Nachabfindung degressiv gestaffelt. Für Veräußerungen in den ersten 10 Jahren ist sie höher als für Veräußerungen im Zeitraum zwischen 10 und 15 Jahren bzw. 15 und 20 Jahren nach dem Erbfall.

In den Ländern ohne Anerbengesetze (Bayern, Saarland und alle neuen Bundesländer) kann der Erblasser den Hof nur durch die im Erbrecht des BGB enthaltene sogenannte „Landgutregelung“ ungeteilt einem Erben zuwenden und dabei erbrechtliche Ansprüche von Miterben und Pflichtteilsberechtigten nach § 2049 BGB auf der Grundlage des Ertrags- anstelle des Verkehrswertes festlegen. Eine Nachabfindungsregelung ist bei der Landgutvorschrift nicht vorgesehen. Darüber hinaus kann in allen Bundesländern nach §§ 13ff. GrdStVG das (Landwirtschafts-)Gericht einen landwirtschaftlichen Betrieb, der einer durch gesetzliche Erbfolge entstandenen Erbengemeinschaft gehört, auf Antrag an einen Miterben unter Abfindung der übrigen Miterben zum Ertragswert zugewiesen werden. Erzielt der Begünstigte innerhalb von 15 Jahren z.B. durch Veräußerung erhebliche Gewinne, haben die abgefundenen Erben Anspruch auf Vorteilsausgleich.

Die Anerbengesetze, die Landgutregelung und das Zuweisungsrecht bilden wegen der Abfindung der Miterben durch den Hoferben zum Ertragswert den Kern des landwirtschaftlichen Sondererbrechts (vgl. KÖHNE, 1995, S. 321). Mit Ausnahme des Zuweisungsrechts handelt es sich dabei um fakultativer Erbrecht. Der Erblasser kann somit – wie oben für die HöfeO skizziert – einen unter dieses Recht fallenden Hof auch dem allgemeinen BGB-Erbrecht unterstellen, z.B. wenn er eine Realteilung anstrebt. Grundsätzlich besteht also insoweit Testierfreiheit. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechendes aktives Handeln, das in der

Praxis nach unserer Kenntnis (noch) nicht stark verbreitet ist (z.B. die Aufhebung der Hofeigenschaft durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem zuständigen Gericht). Außerdem muss der Wille des Erblassers mit den Zielen des GrdStVG im Einklang stehen.

Das GrdStVG schränkt die Testierfreiheit insoweit ein, als dieses Gesetz den Eigentumswechsel an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken auch für Rechtsgeschäfte in Zusammenhang mit einem Erbfall oder einer vorweggenommenen Erbfolge einer behördlichen Genehmigung unterwirft. Zu den Versagungsgründen für diese Genehmigung gehört auch, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb im Zusammenhang mit der Erbauseinandersetzung seine „Lebensfähigkeit“ verlieren würde. Die nach dem BGB mögliche Realteilung unter mehrere Erben kann also verweigert werden.

2.1 Höhe der gesetzlichen Mindestabfindung bei Erbauseinandersetzungen

Die in Tabelle 1 berechnete Höhe der gesetzlich festgelegten Mindestabfindung der Miterben nach der HöfeO am Beispiel eines fiktiven Betriebs soll eine Vorstellung über die finanzielle Mindestbelastung des Hofnachfolgers bei Erbauseinandersetzungen vermitteln. Das Hofvermögen wird mit dem sogenannten „Hofeswert“ bewertet, der dem Eineinhalbfachen des zuletzt festgestellten Einheitswertes entspricht (vgl. § 12, Abs. 2, HöfeO). Konzeptionell handelt es sich beim Hofeswert um einen Ertragswert, der als historisch bezeichnet werden kann und wenig betriebspezifisch ausgerichtet ist (vgl. KÖHNE, 1995, S. 321). Nicht in die Betrachtung einbezogen wird das hoffreie Vermögen³⁾ und es wird unterstellt, dass der Erblasser noch keine Abfindungsleistungen erbracht hat.

Tabelle 1: Höhe der gesetzlichen Abfindung: Ergebnis (DM)

Kennziffer	Hof ohne Fremdkapital	Hof mit 200 000 DM Fremdkapital
Wirtschaftswert, gerundet (Ertragswert Eigenland)	100 000	100 000
+ Wohnhaus (Einheitsbewertung)	40 000	40 000
= Einheitswert (EW) des Hofes	140 000	140 000
EW x 1,5 (Hofwert)	210 000	210 000
- Verbindlichkeiten	0	200 000
= Erbmasse (mindest. 1/3 d. Hofwertes)	210 000	70 000
dav. Ehepartner (50 %)	105 000	35 000
dav. Kinder des Erblassers (50 %)	105 000	35 000
= Abfindung des weichenden Erben	52 500	17 500

Der vereinfachten Berechnung liegt folgender Beispielsbetrieb zugrunde:

- 100 ha Ackerland, davon 50 ha Pachtfläche;
- Hektarwert von 2 000 DM, d.h. überdurchschnittliche wirtschaftliche Ertragsbedingungen;
- durchschnittliche Mechanisierung und Gebäudeverhältnisse;
- keine bzw. alternativ 200 000 DM Verbindlichkeiten;

2) In anderen landesgesetzlichen Vorschriften (Rheinland-Pfalz, Württemberg, Bremen, Hessen) muss der Eigentümer den Hof in jedem Fall ausdrücklich, z.B. durch Eintragung in das Grundbuch, dem Anerbenrecht unterstellen, und in Baden muss die Hofeigenschaft von Amts wegen festgestellt werden.

3) Die Abgrenzung des nach den allgemeinen Regeln des BGB vererbten hoffreien Vermögens vom Hofvermögen erweist sich teilweise als problematisch, vgl. z.B. HARTWIG 1997, S. 363 ff. und KÖHNE, 2000, S. 639 ff.

- Erblasser und überlebender Ehegatte lebten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft;
- Hofnachfolger wird eines der beiden Kinder des Erblassers.

Unter diesen Annahmen beträgt die gesetzliche Abfindungshöhe, die der Hofnachfolger bei Übernahme des (nicht) schuldenfreien Beispielsbetriebs mindestens zu leisten hat, (17 500) 35 000 DM an den weichenden Erben und (52 500) 105 000 DM an den überlebenden Elternteil⁴). Die starke Reduzierung der Abfindungsleistungen mit zunehmenden Verbindlichkeiten resultiert aus der Abzugsfähigkeit der im Erbfall vorhandenen Verbindlichkeiten vom Hofeswert. Die Erbmasse darf allerdings ein Drittel dieses Wertes nicht unterschreiten und wird nach dem allgemeinen Erbrecht auf die Erben des Erblassers, einschließlich des Hoferben, aufgeteilt.

2.2 Höhe der Abfindungen und Altenteilsleistungen in der Praxis

Um festzustellen, ob die Hofnachfolger in Deutschland durch die Anerbensitte bzw. die gesetzlichen Regelungen in der Praxis so gestellt werden, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe durch die mit der Eigentumsübertragung verbundenen Belastungen nicht behindert werden, wurden im Herbst 1998 in den alten Bundesländern rd. 1 000 Inhaber landwirtschaftlicher Haupteinwerbsbetriebe mit 30 oder mehr ha LF nach den Belastungen durch die Kosten für die Ausbildung weichender Erben, Geldabfindungen, Abfindungen mit aus dem Hofesvermögen herausgenommenen (noch) landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (z.B. Bauerwartungsland) und nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Abfindungen mit sonstigen Vermögenswerten für diese Erben gefragt. Außerdem wurden die Verbindlichkeiten, die der Hoferbe übernehmen musste sowie die an die Altenteiler zu leistenden Geld-, Natural- und Sachleistungen – wie Wohnungs- bzw. Gebäudeunterhaltung, Nebenkosten für die Wohnung usw. – erhoben.

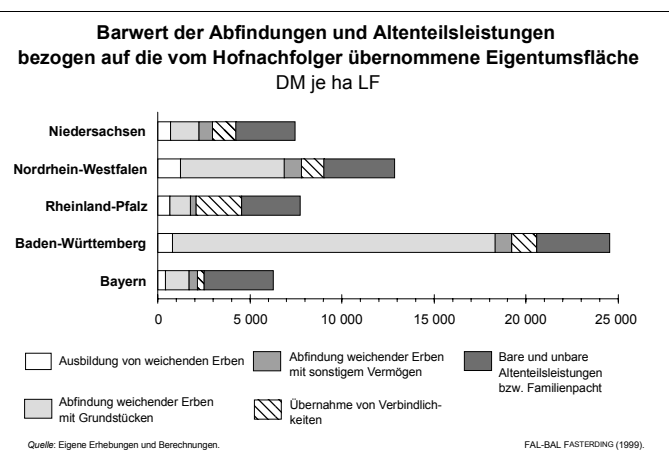
Diese Leistungen wurden unabhängig davon, ob sie einmalig oder als laufende Zahlungen und ob sie vom Hofübernehmer oder -übergeber geleistet wurden bzw. werden, durch Diskontierung unter Verwendung eines Zinssatzes von 6 % p.a. auf den Zeitpunkt der Befragung bezogen. Es wird also – wenn man die Abfindungs- und Altenteilsleistungen als „Belastung“ interpretiert – unterstellt, die Hofübernehmer hätten ohne Abfindungs- und Altenteilsbelastungen über das gesamte Betriebsvermögen und das hoffreie Vermögen verfügen können, das die Hofübergeber an die nachfolgende Generation übertragen. Die Diskussion über den Sinn einer solchen Konzentration des Vermögens auf den Hofnachfolger und die damit verbundene Ungleichbehandlung weichender Erben soll an dieser Stelle nicht aufgenommen werden.

Anhand der Ergebnisse (Abbildung) wird u.a. deutlich, dass die auf den Zeitpunkt der Befragung bezogenen durchschnittlichen Altenteilszahlungen bzw. Familienpachten und Abfindungen für weichende Erben je ha der vom Hofnachfolger übernommenen Eigenflächen in Baden-Württemberg am höchsten waren (mehr als 24 600 DM/ha), ge-

folgt von Nordrhein-Westfalen (ca. 12 800 DM/ha), Rheinland-Pfalz und Niedersachsen (ca. 7 700 bzw. 7 500 DM/ha) sowie Bayern (ca. 6 300 DM/ha). Die Beträge sind auch noch in den drei zuletzt genannten Ländern im Durchschnitt deutlich höher als der Pflichtteil, der sich bei Anwendung des hier gesetzlich vorgesehenen Ertrags- bzw. Einheitswertes ergeben hätte. In Niedersachsen erreicht dieser Wert bei Zugrundelegung der in Tabelle 1 ausgewiesenen Ergebnisse im Beispielsbetrieb ohne (mit) Verbindlichkeiten rd. 3 000 (1 000) DM je ha Eigentumsfläche.

Die vergleichsweise hohen Werte in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen resultieren zu einem großen Teil daraus, dass weichende Erben u.a. mit Bauerwartungsland, Bauland oder bebauten Grundstücken, also Grundstücken, die insbesondere in Ballungsgebieten erheblich im Wert gestiegen sind, abgefunden wurden bzw. werden sollen. Dafür ergaben sich Werte zwischen ca. 18 000 DM/ha (Baden-Württemberg) und 1 300 bzw. 1 100 DM/ha (Bayern und Rheinland-Pfalz).

Die für die Ausbildung weichender Erben aufgewendeten monetären Beträge streuen zwischen ca. 400 DM/ha in Bayern und 1 200 DM/ha in Nordrhein-Westfalen, die für Abfindung mit sonstigem Vermögen zwischen ca. 300 DM/ha in Rheinland-Pfalz und 900 DM/ha in Baden-Württemberg sowie Nordrhein-Westfalen, die für die Übernahme von Verbindlichkeiten zwischen ca. 300 DM/ha in Bayern und 2 500 DM/ha in Rheinland-Pfalz und die Barwerte der Altenteilsleistungen bzw. Familienpachten zwischen ca. 3 200 DM/ha in Niedersachsen und 4 000 DM/ha in Baden-Württemberg (Abbildung).



Abbildung

2.3 Begünstigung der Hofnachfolger

Die Höhe der dargestellten Abfindungen auf der Grundlage der HöfeO bzw. der Befragungsergebnisse ist mit dem zu Marktpreisen bewerteten Vermögenswert des Hofes zu vergleichen, um die aus agrarstrukturellen Gründen angestrebte Bevorzugung des Hofnachfolgers zu quantifizieren. Dabei wird nachfolgend unterstellt, dass in den in die Befragung einbezogenen Betrieben das nicht hofgebundene Vermögen der Erblasser ausschließlich den weichenden Erben zugeflossen ist bzw. zufließen wird.

Aus Tabelle 2 wird ersichtlich, dass die 1999 in den betrachteten Ländern im Durchschnitt je ha vereinbarten Kaufpreise für landwirtschaftliche Grundstücke die Bar-

4) Abweichend von dem Berechnungsbeispiel herrscht in der Praxis die Zahlung von Altenteilsleistungen vor.

werte der Abfindungs- und Altenteilsleistungen je ha Eigentumsflächen in den befragten Betrieben mehr oder weniger deutlich überstiegen. Die Veräußerungserlöse aus den Eigentumsflächen insgesamt hätten den Barwert der Abfindungs- und Altenteilsleistungen um rd. 294 000 DM (Baden-Württemberg) bis maximal rd. 1 490 000 DM (Nordrhein-Westfalen) übertroffen. Noch weitaus größer wird diese Differenz im Vergleich zur vorgesehenen Mindestabfindung nach der HöfeO.

Tabelle 2: Vergleich der durchschnittlichen Kaufpreise für landwirtschaftliche Grundstücke* mit den Barwerten der je ha Eigentumsfläche vereinbarten Altenteilsleistungen und Abfindungen weichender Erben in den befragten Betrieben (ausgewählte alte Bundesländern)

Bundesland	Ø Kaufpreis 1999 DM/ha LF	Abfindungs- und Altenteils- leistung der befragten Betriebe DM/ha Eigen- tumsfläche	Ø Betriebs- größe der befragten Betriebe ha Eigen- tumsfläche	Veräußerungs- erlös aus Bo- den minus Abfindungs- u. Altenteils- leistungen DM je Betrieb
Niedersachsen	25 000	7 500	53,9	943
Nordrhein-Westfalen	51 000	12 800	39,0	1 490
Rheinland-Pfalz	19 000	7 700	38,6	436
Baden-Württemberg	36 000	24 600	25,8	294
Bayern	51 000	6 300	31,9	1 426

* Ohne Gebäude und Inventar.
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.

Tabelle 3: Durchschnittliches Bilanzvermögen ohne Boden und durchschnittliche Verbindlichkeiten in den Testbetrieben des Agrarberichts (ausgewählte Bundesländer, Wj. 1998/99)

Bundesland	Bilanz- vermögen ohne Boden DM/ha LF	Verbindlich- keiten DM/ha LF	Ø Betriebs- größe ha LF	Bilanzvermö- gen ohne Bo- den minus Verbindlich- keiten DM je Betrieb
Niedersachsen	7 500	3 500	61	244 000
Nordrhein-Westfalen	8 700	3 900	50	240 000
Rheinland-Pfalz	10 300	3 200	39	277 000
Baden-Württemberg	10 500	3 700	43	292 000
Bayern	11 700	3 400	37	307 000

Quelle: Agrarbericht 2000, Buchführungsergebnisse.

Bei der in Tabelle 3 erfolgten Gegenüberstellung des Bilanzvermögens ohne Boden mit den Verbindlichkeiten handelt es sich um die durchschnittlichen Buchführungsergebnisse der in den ausgewählten Ländern im Haupterwerb bewirtschafteten Testbetriebe aus dem Wirtschaftsjahr 1998/99. In allen Ländern übersteigt die Höhe des je ha LF ausgewiesenen Vermögens die Verbindlichkeiten um mindestens 4 000 DM. Bezogen auf den Betrieb ergeben sich Nettovermögenswerte zusätzlich zum Boden von durchschnittlich mindestens 240 000 DM (Nordrhein-Westfalen) und maximal 307 000 DM (Bayern).

Auf die Bewertungsproblematik der Aktiva bei Verwendung von Bilanzwerten kann hier nur hingewiesen werden (vgl. KÖHNE, 2000). Für die Ermittlung des dem Hofnachfolger zufallenden Betriebsvermögens wäre – wie bei den Eigentumsflächen – eine Bewertung zu Marktpreisen und nicht zu Buchwerten erforderlich. Die in der Tabelle 3 ausgewiesenen Buchwerte können deshalb nur als grobe Anhaltspunkte betrachtet werden. Sie können von den Markt-

preisen stark nach unten (z.B. Wohnhaus, das bis Ende 1998 erfolgsneutral aus dem Betriebsvermögen entnommen werden musste) oder oben (z.B. Wirtschaftsgebäude) abweichen.

Trotz dieser Problematik lässt sich aus den Werten der Tabellen 2 und 3 schlussfolgern, dass die Begünstigung des Hofnachfolgers im Vergleich zu den weichenden Erben bei einer Bewertung der Vermögenswerte zu Marktpreisen nicht nur bei Zugrundelegung der gesetzlich festgelegten Mindestansprüche, sondern auch bei den Vereinbarungen in der Praxis stark ausgeprägt ist. Wie die im jährlichen Agrarbericht ausgewiesenen betriebswirtschaftlichen Erfolgsgrößen zeigen, sind diese hohen Vermögenswerte allerdings nicht mit der Erzielung hoher Einkommen aus den landwirtschaftlichen Betrieben gleichzusetzen.

2.4 Auswirkungen auf die Agrarstruktur

Die Anerbensitte und die Begünstigung der Hoferben durch das landwirtschaftliche Sondererbrecht können grundsätzlich dazu beitragen, wettbewerbsfähige landwirtschaftliche Betriebe im Erbgang ungeteilt als Eigentümerbetriebe mit einem im Zeitablauf im Durchschnitt stetig steigenden Pachtflächenanteil zu erhalten. Gegenüber einem Erbrecht, das höchste Priorität auf die Gleichbehandlung aller Erben legt und dadurch im Erbgang tendenziell auf die Erhaltung von Pächterbetrieben bzw. BGB-Gesellschaften ausgerichtet sein würde, zeichnen sich Eigentümerbetriebe unter sonst gleichen Bedingungen durch mehr Planungssicherheit, Stabilität und Liquidität sowie höhere Einkommen durch ersparte Kapitaldienste aus.

Die Erleichterung der Weiterführung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Bevorzugung von Hoferben in der Erbauseinandersetzung birgt aber die Gefahr in sich, dass auch Betriebe ohne Entwicklungschancen geschlossen vererbt und weiterbewirtschaftet werden (vgl. KÖHNE, 1995, S. 321ff.). Dadurch kann der Betriebsgrößenstrukturwandel erheblich verzögert und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft insgesamt geschmälert werden. Diese Gefahr ist besonders groß, wenn beim Erblasser und/oder Hofübernehmer tradierte Verhaltensweisen noch stark ausgeprägt sind und außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze in zumutbarer Entfernung vom Betriebsstandort nicht zur Verfügung stehen. Sie wird noch verstärkt, wenn sich infolge der Liberalisierungs- und Globalisierungstendenzen die landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen verändern und eine Beschleunigung des Agrarstrukturwandels zwecks Stärkung der Wettbewerbskraft der nationalen Landwirtschaft erforderlich wäre.

3 Kritik am landwirtschaftlichen Sondererbrecht

Vor diesem Hintergrund ist die in jüngerer Zeit wieder stärker gewordene Kritik am landwirtschaftlichen Sondererbrecht aus agrarökonomischer Sicht zu sehen. Nach KÖHNE (1995) ist das landwirtschaftliche Sondererbrecht traditionell darauf ausgerichtet, möglichst viele landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten. „Das ist heute jedoch nicht mehr das zu verfolgende Strukturziel. Vielmehr ist zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der (west-)deutschen Landwirtschaft eine Entwicklung zu größeren Betriebseinheiten und damit ein Rückgang der Gesamtzahl der Betriebe erforderlich. Das landwirtschaftli-

che Sondererbrecht ist folglich nur noch dann im öffentlichen Interesse, wenn es sich nicht auf alle Betriebe erstreckt, sondern auf leistungsfähige, zukunftssträchtige Betriebe beschränkt wird“ (S. 326). SCHMITT (1996, S. 130) stellt den Schutz der geschlossenen Hofübergabe in der derzeitigen Form generell in Frage.

In diesem Zusammenhang ist interessant, dass zwei der drei in Baden-Württemberg geltenden Anerbengesetze vom Gesetzgeber als nicht mehr notwendig eingestuft wurden und im Jahr 2001 nicht mehr gelten werden. Die betroffenen Landwirte können dann nur noch das im BGB enthaltene Landgutrecht in Anspruch nehmen, wenn sie zwecks Weiterführung des Betriebes den Hofnachfolger wie bisher begünstigen wollen. Die Inanspruchnahme erfordert in jedem Erbgang ein aktives Handeln des Erblassers⁵⁾, so dass sich im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage der Gestaltungsspielraum des Erblassers und damit auch die Intensität der Auseinandersetzung mit den Wettbewerbschancen des bewirtschafteten Betriebs erhöht⁶⁾.

Bei Intestaterbfolge bleibt dem potenziellen Hofnachfolger die Möglichkeit, einen Antrag auf Zuweisung des Betriebs nach §§ 13ff. GrdstVG zu stellen, um eine geschlossene Hofübernahme durchzusetzen. Wegen der hieran geknüpften zahlreichen Bedingungen (vgl. BVerG, 1994) ist es weniger wahrscheinlich als beim Anerbenrecht, dass ein Betrieb nur deshalb nicht zerschlagen wird, weil sich einer der Miterben durch die Beantragung dieses Verfahrens ausschließlich erbrechtliche Vorteile verschaffen will.

4 Änderungsvorschläge

Weil gegenwärtig eine grundsätzliche Neuregelung des gesamten landwirtschaftlichen Sondererbrechts politisch nicht zur Diskussion steht, sollte wie in Baden-Württemberg zumindest die Abschaffung der Anerbengesetze auch in anderen Bundesländern ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Hierfür sprechen auch die Befragungsergebnisse. Sie zeigen, dass die gesetzlich vorgesehenen Erbabfindungen die in der Praxis getroffenen Regelungen im Durchschnitt deutlich unterschreiten und im Hinblick auf eine erfolgreiche Weiterbewirtschaftung der Betriebe falsche Signale setzen können. Im übrigen ist aufgrund der gefestigten Erbsitten und aus eigenem Interesse nicht zu befürchten, dass die Erblasser bei existenzfähigen Betrieben keine Übergabe zu Lebzeiten oder durch letztwillige Verfügung auf der Grundlage der Landgutregelung anstreben, so dass die Realteilung dieser Betriebe im öffentlichen Interesse durch Anerbengesetze verhindert werden müsste. In Ausnahmefällen (z.B. plötzlicher Tod des Erblassers) kann das Zuweisungsverfahren beantragt werden. Durch Aufhebung der Anerbengesetze könnte somit ohne substantielle Beein-

trächtigung des landwirtschaftlichen Sondererbrechts die Regelungsdichte in diesem Bereich vermindert und somit die Vertragsfreiheit sowie der Entscheidungsspielraum, aber auch die Verantwortung des Erblassers erhöht werden.

Literaturverzeichnis

- BARTHÉLEMY, D.; BOINON, J.-P.; DOLL, H.; FASTERDING, F.; KLARE, K. (2000): Vergleich des Erb-, Übertragungs- und Bodenverkehrsrechts der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland und Frankreich. Provisorisches Dokument. Dijon und Braunschweig.
- BARTHÉLEMY, D.; BOINON, J.-P. (2000): Studie des Einflusses des Erbschafts-, Grundstücksübertragungs-, Pacht- und Nutzungsrechts auf die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Familienbetriebe in Frankreich im Vergleich zu Deutschland. In: Landwirtschaft und Agrarpolitik in Deutschland und Frankreich: auf der Suche nach neuen Wegen. Deutsch-französische Tagung SFER-GEWISOLA. Straßburg, S. 55-56.
- Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 14.12.1994 – 1 BvR 720/90 – (15/95). Agrarrecht 25, S. 52-56.
- FASSBENDER, H.J. (1998): Überlegungen zum landwirtschaftlichen Erbrecht. Agrarrecht 28, S. 188-193.
- HARTWIG, H. (1997): Die Beteiligung des Hoferben am hoffreien Nachlass. Agrarrecht 27, S. 363-369.
- KÖHNE, M. (1995): Das landwirtschaftliche Sondererbrecht im Lichte des agrarstrukturellen Wandels. Agrarrecht 25, S. 321-326.
- KÖHNE, M. (2000): Landwirtschaftliche Taxationslehre. 3., neubearbeitete Auflage. Berlin, Wien.
- RINCK, H.W. (1998): Muss zu einem Hof oder Landgut ein Wohnhaus gehören? Agrarrecht 28, S. 179-180.
- RÖHM, H. (1961): Geschlossene Vererbung und Realteilung in der Bundesrepublik Deutschland. Verhandlungen des deutschen Geographentages, Bd. 33, S. 286-304.
- SCHMITT, G. (1996): Bedarf die „geschlossene Hofübergabe“ noch des Schutzes durch das Anerbenrecht? Agrarwirtschaft 45, H. 3, S. 129-131.

Verfasser:

Dr. HELMUT DOLL,

Dr. FERDINAND FASTERDING und

Dipl.-Ing. agr. KLAUS KLARE, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL), Bundesallee 50, D-38116 Braunschweig

5) Das Landgutrecht kommt nur zum Zuge, wenn der Eigentümer es besonders anordnet, sei es durch Hofübergabe zu Lebzeiten oder letztwillige Verfügung. Was unter einem Landgut zu verstehen ist, wird im BGB nicht definiert. Nach der Rechtsprechung kann auch ein nebenberuflicher Betrieb ein Landgut sein (vgl. RINCK 1998, S. 179f.).

6) In den Ländern ohne Anerbengesetze (z.B. Bayern) funktioniert das sich herausbildende System der Hofübergabe „überraschend gut“ (FASSBENDER 1998, S. 189). Hier werden die meisten Betriebe zu Lebzeiten übergeben. Der verbleibende Rest wird in der Regel durch letztwillige Verfügung vererbt, und die weichenden Erben akzeptieren die für sie vorgesehenen Abfindungen, zumal die im Landgutrecht nicht vorgesehene Abfindungsergänzung bei Veräußerung von Betriebsteilen durch den Hofnachfolger regelmäßig mit verfügt wird (vgl. FASSBENDER 1998, S. 189). Der Übergang per Intestaterbfolge ist die Ausnahme.